

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/28685, 19/29563 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Entsorgungsfondsgesetzes
(1. EntsorgFondsÄndG)

A. Problem

Verbesserung der Rentabilität der Anlagetätigkeit des Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung durch Umstellung von der kameralistischen auf die kaufmännische Buchführung, Trennung zwischen Anlage- und Verwaltungstätigkeit durch Herauslösung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung des Vermögensanlagebestandes aus dem Anwendungsbereich der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und Übertragung in den Geltungsbereich des Handelsgesetzbuches (HGB). Für die Verwaltungstätigkeit des Fonds gelten die Vorgaben der BHO mit einigen Ausnahmen weiterhin entsprechend. Erstellung eines Wirtschaftsplans in Anlehnung an das HGB und eines Jahresabschlusses nach dem HGB.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine weiteren unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

Die Erfüllung der geänderten Vorschriften durch den Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (KENFO) führt zu einer Entlastung von Aufwand.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es besteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, so dass es keiner kompensierenden Maßnahmen bedarf.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/28685, 19/29563 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen für den Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung“.
2. Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:
„Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:“
3. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

, Artikel 2

Änderung des Entsorgungsübergangsgesetzes

Nach § 4 des Entsorgungsübergangsgesetzes vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 120, 1676), das zuletzt durch Artikel 245 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1356) geändert worden ist, wird folgender § 5 eingefügt:

„ § 5

Zahlungen für entsorgungskostenreduzierende Maßnahmen

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Fonds nach dem Entsorgungsfondsgesetz durch Bescheid verpflichten, Zahlungen für Kosten von Maßnahmen zu leisten, die dazu dienen, die Kosten für die sichere Entsorgung radioaktiver Abfälle nach § 2 Absatz 2 des Entsorgungsfondsgesetzes nicht nur unerheblich zu reduzieren. In dem Bescheid sind insbesondere der Zahlungsbetrag, die Zahlungsmodalitäten und der Zahlungsempfänger festzusetzen.“ ‘

4. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Matthias Heider
Vorsitzender

Andreas G. Lämmel
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Andreas G. Lämmel

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/28685** wurde in der 224. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. April 2021 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Haushaltsausschuss und an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 19/29563** wurde in der 229. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Mai 2021 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die Novellierung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung des Entsorgungsfonds vor, um die Rentabilität der Anlagetätigkeit zu verbessern. Um die zur Finanzierungssicherung der Entsorgungskosten notwendigen Erträge erwirtschaften zu können, muss der Fonds Klarheit über den für die Anlagetätigkeit maßgeblichen Rechtsrahmen haben. Hierzu erfolgt die Umstellung von der kameralistischen auf die kaufmännische Buchführung nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches (HGB). Für die Anlagetätigkeit des Fonds wird die Anwendbarkeit der Bundeshaushaltsordnung (BHO) insgesamt ausgeschlossen und durch speziellere Regelungen ersetzt. Für die Verwaltungstätigkeit des Fonds gelten die Vorgaben der BHO mit einigen Ausnahmen auch weiterhin entsprechend. Das Erste Gesetz zur Änderung des Entsorgungsfondsgesetzes (1. EntsorgFondsÄndG) führt zudem dazu, dass der Fonds einen Wirtschaftsplan in Anlehnung an das Handelsgesetzbuch (HGB) aufstellt. Auf dessen Grundlage wird ein Haushaltsplan im Wege einer Überleitungsrechnung erstellt. Anstelle einer Jahres- und Vermögensrechnung nach BHO ist ein Jahresabschluss nach HGB aufzustellen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28685 in seiner 100. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28685 in seiner 115. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 79. Sitzung am 5. Mai 2021 mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Entsorgungsfondsgesetzes (1. EntsorgFondsÄndG) (Drucksache 19/28685) befasst.

Folgende Aussage zur Nachhaltigkeit wurde in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Gesetzesentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Sustainable Development Goals (SDGs):

- SDG 7 - Bezahlbare und saubere Energie,
- SDG 13 - Maßnahmen zum Klimaschutz.

Es ist zwar nicht nachvollziehbar, ob eine Prüfung stattgefunden hat. Trotzdem wird auf Prüfbitte verzichtet.

Eine Prüfbitte ist dennoch nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/28685, 19/29563 in seiner 122. Sitzung am 9. Juni 2021 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)1112 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/28685, 19/29563 ein.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)1112.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksachen 19/28685, 19/29563 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Die Änderung der Gesetzesbezeichnung trägt dem erweiterten Regelungsbereich Rechnung.

Zu Nummer 2

Die Änderung der Eingangsformel trägt dem Umstand Rechnung, dass das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Zu Nummer 3

Zu Artikel 2 (Änderung des Entsorgungsübergangsgesetzes)

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Für die Zahlung der Kosten durch den Fonds nach dem Entsorgungsfondsgesetz (Fonds) für Maßnahmen, die Entsorgungskosten nicht nur unerheblich reduzieren, besteht bisher keine ausdrückliche Rechtsgrundlage. Durch die Änderung des Entsorgungsübergangsgesetzes (EntsorgÜG) soll eine ausdrückliche und sichere Rechtsgrundlage hierfür geschaffen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt der Ergänzung des EntsorgÜG:

- Kosten für Maßnahmen, die die Entsorgungskosten nicht nur unerheblich reduzieren, können unmittelbar durch den Fonds beglichen werden.
- Über die Zahlungsverpflichtung des Fonds sowie Zahlungsbetrag, Zahlungsmodalitäten und Zahlungsempfänger entscheidet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Bescheid.
- Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Erheblichkeit der Reduzierung der Entsorgungskosten kann im Einzelfall die Stellungnahme eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erforderlich werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Das Gesetz trifft Regelungen zur Änderung des EntsorgÜG. Regelungsgegenstand ist die Zahlung der Kosten für entsorgungskostenreduzierende Maßnahmen durch den Fonds. Das Änderungsgesetz ist somit Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes (GG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen des Gesetzentwurfes leisten im Hinblick auf die Zahlung der Kosten entsorgungskostenreduzierender Maßnahmen durch den Fonds einen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine weiteren unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht.

B. Besonderer Teil

Im Zusammenhang mit den Kosten der sicheren Entsorgung radioaktiver Abfälle gemäß § 2 Absatz 2 Entsorgungsfondsgesetz (EntsorgFondsG) sind Fälle denkbar, in denen Maßnahmen zu einer Kostenentlastung und damit zu dem gesetzlichen Zweck des Fonds beitragen, die Finanzierung der Kosten für die sichere Entsorgung der entstandenen und zukünftig noch entstehenden radioaktiven Abfälle aus der gewerblichen Nutzung der Kernenergie zur Erzeugung von Elektrizität in Deutschland zu sichern (vgl. § 1 Absatz 2 EntsorgFondsG). Die bestehenden gesetzlichen Regelungen des EntsorgFondsG und des EntsorgÜG sowie die dort in Bezug genommenen Regelungen des Standortauswahlgesetzes (StandAG), des Atomgesetzes (AtG) und der Endlagervorausleistungsverordnung (EndlagerVIV) enthalten bisher keine ausdrückliche Regelung zur Kostentragung für spezielle kostenreduzierende Maßnahmen. Um diesbezüglich eine eindeutige Rechtsgrundlage zu schaffen, wird das EntsorgÜG um einen neuen § 5 erweitert.

Der neue § 5 regelt in Satz 1, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Fonds durch Bescheid verpflichten kann, die Kosten von Maßnahmen zu tragen, die dazu dienen, die Kosten für die sichere Entsorgung nicht nur unerheblich zu reduzieren. Bei seiner Entscheidung ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit an die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden (vgl. § 7 Absatz 1, 2 BHO, Artikel 114 Absatz 2 GG) und hat zu berücksichtigen, dass auch der Fonds diesen haushaltsrechtlichen Grundsätzen unterliegt (vgl. § 105 Absatz 1 Nummer 2 BHO i.V.m. § 7 Absatz 1, 2 BHO).

In dem Bescheid ist darzulegen, dass die kostensenkende Maßnahme wirtschaftlich und das Einsparvolumen nicht nur unerheblich ist. Dazu ist den Kosten der entsorgungskostenreduzierenden Maßnahme der Barwert der (abdiskontierten) zukünftigen Einsparvolumina gegenüberzustellen, unter Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen des früheren Zahlungstermins für die Kosten der entsorgungskostenreduzierenden Maßnahme auf den Kapitalstock und des gesetzlichen Auftrags des Fonds, die Finanzierung der Kosten für die sichere Entsorgung der entstandenen und zukünftig noch entstehenden radioaktiven Abfälle aus der gewerblichen Nutzung der Kernenergie zur Erzeugung von Elektrizität in Deutschland zu sichern (vgl. § 1 Absatz 2 EntsorgFondsG). In komplexen Fällen kann es geboten sein, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einer Stellungnahme zu beauftragen.

Die Zahlung des Fonds direkt an dritte Personen ist aufgrund der Sachnähe und der zukünftigen Einsparungen des Fonds geboten; sie macht eine Vorfinanzierung durch Leistungen des Bundes überflüssig.

Der Bescheid stellt einen Verwaltungsakt dar, in dem über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entschieden wird. Nach Satz 2 müssen in dem Bescheid insbesondere der Zahlungsbetrag, die Zahlungsmodalitäten und die Zahlungsempfänger festgelegt werden. Als Zahlungsempfänger kommen solche Personen in Betracht, denen durch entsorgungskostenreduzierende Maßnahmen nach Satz 1 Kosten entstehen.

Zuständig für den Erlass des Bescheides gegenüber dem Fonds ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Diese Zuständigkeitsregelung ergänzt die Ressortzuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nukleare Sicherheit für den Erlass von Kostenbescheiden gegenüber dem Fonds (vgl. § 4 Absatz 2 EntsorgÜG, § 32 Absatz 2, § 33 Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Satz 2 StandAG, § 21b AtG in Verbindung mit § 1, § 4 Absatz 3 Satz 1 und § 5 EndlagerVIV).

Zu Nummer 4

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Der bisherige Artikel 2 (Inkrafttreten) wird Artikel 3. Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 9. Juni 2021

Andreas G. Lämmel
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.